



# Verkündungsblatt

Nr.: 5/2011

Datum: 26.08.2011

	Inhalt	Seite
01.06.2011	Satzung des Interdisziplinären Zentrums für Klinische Forschung (IZKF) vom 1. Juni 2011.....	55
29.06.2011	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 29. Juni 2011.....	59
29.06.2011	Erste Änderung der Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 29. Juni 2011.....	60
29.06.2011	Erste Änderung der Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für das Fach Wirtschaftswissenschaften als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juni 2011.....	62
29.06.2011	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science vom 29. Juni 2011.....	63
29.06.2011	Erste Änderung der Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler mit dem Abschluss Master of Science vom 29. Juni 2011.....	64
29.06.2011	Erste Änderung der Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) mit dem Abschluss Master of Science vom 29. Juni 2011.....	65
29.06.2011	Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 29. Juni 2011...	67
29.06.2011	Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 29. Juni 2011.....	69
29.06.2011	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Volkskunde / Kulturgeschichte mit Abschluss Master of Arts vom 29. Juni 2011.....	70
06.07.2011	Erste Änderungsordnung der Studienordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für das Fach Rechtswissenschaft als Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 6. Juli 2011.....	71

**Satzung  
des Interdisziplinären Zentrums für Klinische Forschung (IZKF)  
vom 1. Juni 2011**

Gemäß § 91 Abs. 3 i.V. mit § 96 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) hat der Fakultätsrat auf Vorschlag der Mitgliederversammlung am 09.11.2010 die folgende Satzung beschlossen. Der Verwaltungsrat hat die folgende Satzung am 01.06.2011 genehmigt:

**§ 1  
Rechtsform**

Das IZKF ist eine Struktureinheit des Universitätsklinikums Jena mit eigenem Budget.

**§ 2  
Aufgaben und Organisationsform**

(1) Das IZKF dient der Förderung der klinischen Forschung am Universitätsklinikum Jena, vernetzt in besonderem Maße Grundlagenforschung mit klinisch angewandter Forschung und fördert die medizinisch-wissenschaftliche Nachwuchsbildung<sup>1</sup>.

(2) Im Sinne der wissenschaftlichen Profilbildung werden durch den Fakultätsrat Forschungsschwerpunkte gesetzt. Das IZKF unterstützt in besonderem Maße die Forschungsschwerpunkte der Fakultät.

(3) Das IZKF fördert Projekte, die insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs unterstützen sollen. Projekte erfordern einen schriftlich ausformulierten Projektantrag und sollen die wissenschaftliche Selbstständigkeit des Antragstellers fördern. Der Vorstand des IZKF kann die vorrangige Förderung von Forschungsverbänden festlegen. Ein Forschungsverbund kann thematisch schwerpunktübergreifend sein. Die Förderung nach § 5 Abs. 6 der Satzung wird für maximal 3 Jahre bewilligt; Fortsetzungsanträge sind möglich. Die räumliche, sächliche und personelle Grundausstattung für die Projekte soll durch die sie tragenden Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Dekan stellt dem IZKF im Benehmen mit dem Fakultätsrat Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle zur Verfügung. Der Dekan stellt dem IZKF in Abhängigkeit von der Höhe des bestätigten Landeszuschusses für das Universitätsklinikum Jena ein jährliches Budget zur Verfügung. Daraus sind alle Personal- und Sachkosten sowie Investitionen zu finanzieren. Die Verwendung des übergebenen Budgets erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen. Das IZKF legt bis Ende Februar des laufenden Haushaltsjahres die geplante Aufteilung des Budgets dem Dekan sowie der Kommission für Forschung und Haushalt vor, die eine Bewertung vornimmt und dem Dekan berichtet. Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist bis Ende Februar analog bei der Vorlage der Verwendung des übergebenen Budgets vorzugehen.

(5) Instrumente der Förderung des medizinisch-wissenschaftlichen Nachwuchses sind insbesondere Promotionsstipendien, Rotationsstellen, Anschubförderung für die Einwerbung externer Drittmittel.

(6) Die Ergebnisse der vom IZKF geförderten Forschungsarbeiten sollen veröffentlicht oder der Allgemeinheit auf andere Weise zugänglich gemacht werden.

---

<sup>1</sup> Status- und Arbeitsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des IZKF sind die Wissenschaftler, die Leiter von Projekten im IZKF sind, sowie Sprecher von Sonderforschungsbereichen, Forschergruppen oder klinischen Forschergruppen der Deutschen Forschungsgemeinschaft, sofern sie Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind. Eine Mitgliedschaft ist darüber hinaus auf Antrag möglich, wenn der Antragsteller als Leiter eines extern geförderten Projektes mit Bezug zu den Forschungsschwerpunkten der Fakultät arbeitet. Dies betrifft vorzugsweise ein öffentlich gefördertes Projekt in einem Umfang von wenigstens 30.000 € pro Jahr. In begründeten Einzelfällen können auch Nichtmitglieder der Medizinischen Fakultät auf Antrag die Mitgliedschaft erhalten, sofern dies im besonderen Interesse der Medizinischen Fakultät liegt.

(2) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des IZKF.

(3) Die Mitgliedschaft endet in der Regel ein Jahr nach der Beendigung der Förderung der anerkannten Forschungsprojekte. Darüber hinaus kann sie durch Austritt enden, der schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes zu beantragen und zu begründen ist.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das IZKF im Einvernehmen mit dem Dekan über die Verwendung der Projektmittel, der beschafften Materialien, Bücher, Geräte und Einrichtungsgegenstände. Aus wissenschaftlichen Einrichtungen eingebrachte Personalmittel verbleiben ebenso wie Investitionen in der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung.

(5) Wissenschaftler, die zur Thematik des IZKF forschen, aber die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht erfüllen, können die assoziierte Mitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des IZKF. Assoziierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie sollen soweit möglich in die Aktivitäten des IZKF einbezogen werden. Alle in dieser Satzung getroffenen Regelungen beziehen sich, sofern nicht anders bestimmt, auf die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und nicht auf assoziierte Mitglieder.

### § 4 Organe

Organe des IZKF sind:

- der Vorstand des IZKF (§ 5)
- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Wissenschaftliche Beirat (§ 7)

### § 5 Vorstand des IZKF

(1) Der Vorstand des IZKF besteht aus dem Vorsitzenden des IZKF, seinem Stellvertreter, dem Dekan und dem für Forschung zuständigen Prodekan der Medizinischen Fakultät sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder werden gem. § 6 Abs. 2 von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll den interdisziplinären Charakter und die Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät widerspiegeln und die Profilbildung fördern. Ein Mitglied des Vorstandes soll Nachwuchsforscher sein. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung entlassen werden.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist gegenüber dem Vorstand des IZKF rechenschaftspflichtig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes des IZKF von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Klinikumsvorstand im Benehmen mit dem Fakultätsrat bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Als Vorsitzender kann nur ein dem IZKF angehörender, an der Medizinischen Fakultät berufener Professor bestellt werden.

(3) Entscheidungen des Vorstandes des IZKF werden gemäß § 24 ThürHG getroffen. Eilbedürftige Entscheidungen kann der Vorsitzende allein treffen. Er unterrichtet dann unverzüglich die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

(4) Bringt ein Beschluss einem Vorstandsmitglied unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil, so soll es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

(5) Der Vorstand des IZKF berät in Fragen zentraler Einrichtungen des IZKF. Er beschließt über die Bewilligung von Forschungsprojekten unter Beachtung von § 7 sowie die vorzeitige Beendigung weniger erfolgreicher Projekte des IZKF. Er entscheidet auch über die Maßnahmen der Nachwuchsförderung entsprechend § 2 der Satzung.

(6) Der Vorstand ist für die leistungsorientierte Verteilung der dem IZKF zur Verfügung stehenden Mittel unter Beachtung der Voten des Wissenschaftlichen Beirates gemäß § 7 Abs. 3 zuständig. Die Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt durch das IZKF unter Beachtung von § 2 Abs. 4.

(7) Der Vorstand des IZKF erhält die Möglichkeit, zur Ausschreibung und zur Zusammensetzung der Berufungskommission bei Professuren, die Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät betreffen, eine Stellungnahme abzugeben.

## § 6

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 und 2) wird vom Vorsitzenden des IZKF oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und findet einmal im Jahr statt. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des IZKF muss der Vorsitzende des IZKF eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- den Erlass und die Änderung von Ordnungen für das IZKF,
- die Wahl und die Entlassung des Vorstandes,
- die Empfehlung über den Austritt und den Ausschluss von Mitgliedern,
- eine Stellungnahme zur Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten.

(3) Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden des IZKF oder seinem Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden gemäß § 24 ThürHG getroffen. Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Änderungen der Tagesordnung können durch den Vorsitzenden oder den Dekan zugelassen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Anzahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheime Abstimmung erfolgen. In Personalangelegenheiten muss geheim abgestimmt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tage nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.

**§ 7****Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Zur Unterstützung des IZKF wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Der Wissenschaftliche Beirat bewertet in regelmäßigen Abständen die inhaltliche Konzeption der Projekte und Nachwuchsgruppen sowie den Fortgang der wissenschaftlichen Arbeit und die strukturelle Entwicklung des IZKF. Er kann Änderungen der inhaltlichen Konzeption der Projekte oder Arbeitsgruppen, aber auch die vorzeitige Beendigung weniger erfolgreicher Projekte und Arbeitsgruppen empfehlen. Der Wissenschaftliche Beirat soll sich an der Begutachtung strategisch wesentlicher Projekte beteiligen. Der Vorstand des IZKF berichtet dem Wissenschaftlichen Beirat.

(2) Die Neuberufung von Beiratsmitgliedern wird durch den Dekan ausgesprochen. Scheidende Beiratsmitglieder können bezüglich der Neuberufung Empfehlungen geben. Der Wissenschaftliche Beirat tagt im Allgemeinen in geschlossener Sitzung.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat kann zum Zwecke der Beschlussfassung zur Förderung externe gutachterliche Stellungnahmen einholen. Die Förderung größerer Maßnahmen im IZKF, wie die Förderung neuer Verbünde, ist grundsätzlich nur nach einem positiven Votum des Wissenschaftlichen Beirates möglich.

(4) Die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Es sind nur externe<sup>2</sup> Wissenschaftler in den Beirat zu bestellen. In unmittelbarer Folge ist grundsätzlich nur eine einmalige Wiederbestellung möglich.

**§ 8****Änderung der Satzung**

Die Satzung kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch den Beschluss des Fakultätsrats gemäß § 96 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ThürHG und nach Genehmigung des Verwaltungsrats gem. § 98 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 ThürHG geändert werden.

**§ 9****Auflösung des IZKF**

Über die Auflösung des IZKF entscheidet der Klinikumsvorstand im Benehmen mit dem Rektorat und dem Fakultätsrat sowie mit Zustimmung des Verwaltungsrats (§ 97 Abs. 1 S. 5 ThürHG).

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürHG am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 1. Juni 2011

Prof. Dr. K. Benndorf  
Dekan der Medizinischen Fakultät

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

---

<sup>2</sup> Wissenschaftler, die nicht in Jena arbeiten

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang  
Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science  
vom 29. Juni 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S.78). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 18. Mai 2011 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 28. Juni 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 29. Juni 2011 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

1. §12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im ersten und zweiten Semester müssen Modulprüfungen in Basismodulen im Sinne der Studienordnung wie folgt abgelegt werden.

Im Regelprofil und den wirtschaftspädagogischen Studienprofilen: Operations Management, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik, Mikroökonomik.

Im Studienprofil Business Information Systems: Operations Management, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik, Einführung in die Wirtschaftsinformatik.

Im Studienprofil Information Management Sciences: Operations Management, Mathematische und logische Grundlagen, Statistik, Einführung in die Wirtschaftsinformatik, Rechnernetze und Internettechnologie.“

2. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfungsleistung kann nur auf besonders begründeten Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines Härtefalls genehmigt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.“

3. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In höchstens zwei Fällen kann ausnahmsweise auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss ein endgültig nicht bestanden Basismodul im Sinne der Studienordnung durch ein Vertiefungsmodul ersetzt werden, wenn aufgrund der im Übrigen erbrachten Leistungen ein erfolgreicher Abschluss des Studiums noch zu erwarten ist. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Davon ausgenommen sind die in § 12 Abs. 3 festgelegten Basismodule.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

Jena, den 29. Juni 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung  
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften  
mit dem Abschluss Bachelor of Science  
vom 29. Juni 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S.88). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 18. Mai 2011 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 28. Juni 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 29. Juni 2011 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. In den §§ 6 Absatz 5 Satz 2, 8a Absatz 2 Satz 3, 8c Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung des Basismoduls „Personalwirtschaft und Organisation“ jeweils durch die Bezeichnung „Organisation, Führung und Human Resource Management“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a. Die Bezeichnung des Vertiefungsmoduls „Strategisches Marketing und Kundenanalyse“ wird durch die Bezeichnung „Strategisches Marketing und Marketingplanung“ ersetzt.
  - b. Das bisherige Vertiefungsmodul „Rechnungslegung und Controlling“ wird durch zwei einzelne Vertiefungsmodulare „Rechnungslegung“ und „Controlling“ ersetzt.
  - c. Die Bezeichnung des Vertiefungsmoduls „Algorithmen, Datenstrukturen, Informationssysteme“ wird durch die Bezeichnung „Software- und IT-Management“ ersetzt.
  - d. Die Vertiefungsmodulare „Computergestützte Planung und Optimierung“, „Softwaregestützte Datenanalyse“, „Einführung in die Programmierung“ und „Web-Programmierung“ werden angefügt.
3. § 8a wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 1 wird das bisherige Vertiefungsmodul „Rechnungslegung und Controlling“ durch die beiden einzelnen Vertiefungsmodulare „Rechnungslegung“ und „Controlling“ ersetzt. Die Bezeichnung des Vertiefungsmoduls „Personalwirtschaft und Organisation“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Organisation, Verhalten in Organisationen, Führung und Human Resource Management“.
    - bb. In Satz 2 wird das bisherige Seminar „Rechnungslegung und Controlling“ durch die beiden einzelnen Seminare „Rechnungslegung“ und „Controlling“, die Bezeichnung des Seminars „Internationales Management“ durch die Bezeichnung „Strategisches/Internationales Management“ und die Bezeichnung des Seminars „Personalwirtschaft und Organisation“ durch die Bezeichnung „Organisation, Führung und Human Resource Management“ ersetzt.
  - b. Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 2 wird nach dem Wort „Rechnungslegung“ das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „Kundenanalyse“ durch das Wort „Marketingplanung“ ersetzt
    - bb. In Satz 3 wird nach dem Wort „Rechnungslegung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - cc. In Satz 4 werden die Worte „Personalwirtschaft und Organisation“ durch die Worte „Organisation, Verhalten in Organisationen, Führung und Human Resource Management“ ersetzt.

4. § 8b erhält folgende Fassung:

**„§ 8b  
Studienprofil Business Information Systems**

(1) Folgende in § 6 Abs. 5 genannten Basismodule müssen bestanden sein:

- Operations Management (6 LP)
- Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaften (6 LP)
- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP) oder Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- Buchführung (3 LP)
- Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
- Management (6 LP)
- Planung und Entscheidung (6 LP)
- Mikroökonomik (5 LP) oder Makroökonomik (5 LP)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- Statistik (6 LP)
- Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaften (6 LP)
- Recht für Wirtschaftswissenschaften (6 LP).

(2) Folgende in § 6 Abs. 6 genannte Vertiefungsmodule müssen bestanden sein:

- Daten-, Informations- und Wissensmanagement (6 LP)
- Einführung in die Programmierung (6 LP)
- e-commerce (6 LP)

(3) Aus folgender Liste von Vertiefungsmodulen nach § 6 Abs. 6 und Angeboten der Fakultät für Mathematik und Informatik sind Module im Umfang von mindestens 36 Leistungspunkten zu absolvieren:

- Softwaregestützte Datenanalyse (6 LP)
- Management Science (6 LP)
- Operations Management (6 LP)
- Software- und IT-Management (6 LP)
- Computergestützte Planung und Optimierung (6 LP)
- eines der Module Datenbanken und Informationssysteme\* (5 LP), Rechnernetze und Internettechnologie\* (5 LP), Diskrete Modellierung\* (5 LP), Software- und Systementwicklung\* (5 LP), Intelligente Systeme\* (5 LP) oder Web-Programmierung (6 LP)
- bis zu zwei hier nicht genannte Vertiefungsmodule der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (je 6 LP).

Die Durchführung der mit \* markierten Vertiefungsmodule liegt in Verantwortung und Gestaltung der Fakultät für Mathematik und Informatik.

(4) Weiterhin ist ein Seminar, das für diesen Studienschwerpunkt als geeignet ausgewiesen wurde, zu bestehen und eine entsprechende ausgewiesene Bachelorarbeit zu schreiben.

(5) Zusätzlich sind mindestens 15 Leistungspunkte im Basismodul „Berufsqualifizierende Lehrinhalte“ zu erbringen, von denen mindestens 8 Leistungspunkte in einem für das Studienprofil relevanten Bereich erworben werden. Universitäre Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik werden entsprechend angekündigt. Über die Anerkennung der Eignung eines Betriebspraktikums entscheidet das Studien- und Praktikantenamt auf Basis der vorgelegten Tätigkeitsbeschreibung.“

5. § 8c Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zusätzlich sind mindestens 14 Leistungspunkte im Basismodul „Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte“ zu erbringen, von denen mindestens 8 Leistungspunkte in einem für das Studienprofil relevanten Bereich erworben werden. Universitäre Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik werden entsprechend angekündigt. Über die Anerkennung der Eignung eines Betriebspraktikums entscheidet das Studien- und Praktikantenamt auf Basis der vorgelegten Tätigkeitsbeschreibung.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsordnung an geltenden Fassung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen im Verkündungsblatt neu bekannt zu machen.

Jena, den 29. Juni 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Erste Änderung der Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für das Fach Wirtschaftswissenschaften als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 29. Juni 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S.98). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 18. Mai 2011 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 28. Juni 2011 zugestimmt.

Der Rektor hat am 29. Juni 2011 die Änderung genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

In § 5 Abs. 3 wird in der Liste der Vertiefungsmodule das Vertiefungsmodul „Rechnungslegung und Controlling (6 LP)“ gestrichen durch die beiden Vertiefungsmodule „Rechnungslegung (6 LP)“ und „Controlling (6 LP)“ ersetzt.

## **Artikel 2: Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in zum 1. Oktober 2011 Kraft.

Jena, den 29. Juni 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Erste Änderung der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) mit dem Abschluss Master of Science vom 29. Juni 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S.131). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 18. Mai 2011 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 28. Juni 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 29. Juni 2011 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

### **„§ 4a Studienschwerpunkt „Managing International Enterprises**

Studierende, die den Studienschwerpunkt „Managing International Enterprises“ wählen, absolvieren ein Teil des Studienschwerpunktes an einer ausländischen Hochschule. Soweit Kooperationsvereinbarungen bestehen und dies vorsehen, kann ein gemeinsamer Abschluss (Double Degree) erworben werden.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Studierende im Studienschwerpunkt „Managing International Enterprises“ können die Arbeit in deutscher oder englischer Sprache einreichen. Ihr ist eine kurze Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache beizufügen.“

b. In Absatz 6 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Im Studienschwerpunkt „Managing International Enterprises“ kann der zweite Prüfer Angehöriger der ausländischen Hochschule sein.“

c. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Satz 4 und 5.

3. In § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist mit dem Studium im Studienschwerpunkt „Managing International Enterprises“ der Erwerb eines gemeinsamen Abschlusses verbunden, wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science (FSU), der im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Studienschwerpunkt „Managing International Enterprises“ erworben wurde, beurkundet. Unter Beachtung des Charakters als gemeinsamen Abschlusses bezieht sich die Urkunde inhaltlich auf die an der ausländischen Hochschule ausgestellte Urkunde.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

Jena, den 29. Juni 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Erste Änderung der Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler mit dem Abschluss Master of Science vom 29. Juni 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S.115). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 18. Mai 2011 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 28. Juni 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 29. Juni 2011 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

1. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Das Studium umfasst Wahlpflichtmodule in vier Teilbereichen:
- Grundlagen (48 LP)
  - Vertiefung (mindestens 12 LP)
  - Spezialisierung (mindestens 30 LP)
  - Master-Arbeit (24 LP).“

2. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Bereich Grundlagen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 48 LP aus folgendem Katalog erfolgreich zu absolvieren:

- Operations Management (BW10.4) mit 5 LP
- Grundlagen des Marketing-Managements (BW 11.4) mit 5 LP
- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (BW12.5) mit 5 LP
- Organisation, Führung und Human Resource Management (BW 13.4) mit 5 LP
- Steuern/Wirtschaftsprüfung (BW14.4) mit 5 LP
- Buchführung (BW 15.1) mit 3 LP
- Rechnungslegung und Controlling (BW 15.5) mit 5 LP
- Management (BW 16.4) mit 5 LP
- Planung und Entscheidung (BW 17.4) mit 5 LP
- Markt, Wettbewerb, Regulierung (BW 22.1) mit 5 LP
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (BW 23.1) mit 5 LP
- Recht für Wirtschaftswissenschaftler (BW36.2) mit 5 LP.“

3. § 6 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

4. § 6 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „36 LP“ durch die Angabe „mindestens 30 LP“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

Jena, den 29. Juni 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Erste Änderung der Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) mit dem Abschluss Master of Science vom 29. Juni 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S.154). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 18. Mai 2011 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 28. Juni 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 29. Juni 2011 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

§ 6 erhält folgende Fassung:

### **„§ 6 Umfang und Inhalte des Studiums**

„(1) Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von mindestens 36 LP, Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 60 LP und die Master-Arbeit (24 LP). Es gliedert sich in die drei Teilbereiche:

- Grundlagen (36 bis 42 LP)
- Studienschwerpunkte (54 bis 60 LP)
- Master-Arbeit (24 LP).

(2) Im Bereich Grundlagen sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von je 6 LP erfolgreich zu absolvieren:

- Geschäftsprozessmanagement (MW10.2) oder Workflow Management (MW31.8)
- Decision Making (MW17.1) oder Project Management and Scheduling (MW17.3)
- Statistische Inferenz (MW30.1)
- Business Intelligence (MW31.1).

Außerdem sind im Grundlagenbereich weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 LP zu absolvieren. Die zur Wahl stehenden Veranstaltungen sind im Modulkatalog benannt.

(3) Der Bereich Studienschwerpunkte besteht aus den zwei Blöcken:

- Wirtschaftsinformatik
- Praktische Informatik

Im Block ‚Wirtschaftsinformatik‘ sind aus dem Angebot des Modulkatalogs Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 24 LP sowie die folgenden beiden Pflichtmodule im Umfang von je 6 LP zu absolvieren:

- Business Decision Support Techniques (MW31.3)
- Data und Knowledge Management (MW31.6)

Im Block ‚Praktische Informatik‘ sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 LP zu absolvieren; sie können aus dem im Modulkatalog beschriebenen Angebot gewählt und frei kombiniert werden.

(4) Im Block Wirtschaftsinformatik muss mindestens ein Seminar-Modul erfolgreich abgeschlossen werden.

(5) Insgesamt müssen als programmintern gekennzeichnete Module im Umfang von mindestens 6 LP nachgewiesen werden.

(6) Die Master-Arbeit ist in einem vertieft studierten Bereich der Wirtschaftsinformatik anzufertigen und soll thematisch in den entsprechenden Forschungsschwerpunkt der Fakultät eingebettet sein. Neben der schriftlichen Arbeit sind in der Regel weitere Leistungen wie Fortschrittsberichte und Vorträge im Rahmen eines begleitenden Forschungsseminars zu erbringen. Die Master-Arbeit kann auch in ein aus weiteren Modulen des Studienschwerpunktes bestehendes Projektstudium eingebettet sein und dieses abschließen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

Jena, den 29. Juni 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien  
vom 29. Juni 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl.S. 209), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 402). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 30. November 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung 28. Juni 2011 zugestimmt.

Die Ordnung wurde 29. Juni 2011 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. § 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

<b>Modulcode</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01 oder BA-Sprewi-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-10C	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-11	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-12	Entweder eines der Module B-GSW-01 bis B-GSW-04 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-13	B-GSW-03
B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-04
M-GSW-10	M-GSW-09
M-GSW-11	M-GSW-10
B-GLW-02	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2
M-GLW-NDL1	B-GLW-03
M-GLW-NDL2	B-GLW-03
M-GLW-NDL3	B-GLW-03
M-GLW-NDL4	B-GLW-03
M-GLW-ÄDL1	B-GLW-05
M-GLW-ÄDL 2	B-GLW-05
M-GLW-ÄDL 3	B-GLW-05
LA-GSW-01	B-GSW-03
LA-GSW-02	B-GSW-03
LA-GLW-KJL	LA-GFD-01
LA-GLW-01	B-GLW-02, B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2, B-GLW-03 oder B- GLW-05; LA-GFD-01
LA-GLW-02	B-GLW-02, B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2, B-GLW-03 oder B- GLW-05; LA-GFD-01
LA-GLW-03	B-GLW-02, B-GLW-04-1 oder B-GLW-04-2, B-GLW-03 oder B- GLW-05; LA-GFD-01
LA-DeuPrax	LA-GFD-01

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürESTPLGymVO bleiben unberührt.

Jena, 29. Juni 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Deutsch im Studiengang Lehramt an Regelschulen  
vom 29. Juni 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 417). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 30. November 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 28. Juni 2011 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 29. Juni 2011 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. § 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

<b>Modulcode</b>	<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01 oder BA-Sprewi-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-10C	B-GSW-03 oder B-GSW-10A
B-GSW-11	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-12	Entweder eines der Module B-GSW-01 bis B-GSW-04 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-13	B-GSW-03
B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-04
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-04
M-GSW-10	M-GSW-09
M-GSW-11	M-GSW-10
B-GLW-02	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2
B-GLW-08-1	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02
B-GLW-08-2	B-GLW-01-1 oder B-GLW-01-2, B-GLW-02
M-GLW-NDL1	B-GLW-03
M-GLW-NDL2	B-GLW-03
M-GLW-NDL3	B-GLW-03
M-GLW-NDL4	B-GLW-03
LA-GSW-01	B-GSW-03
LA-GSW-02	B-GSW-03
LA-GLW-KJL	LA-GFD-01
LA-GLW-01	B-GLW-02; LA-GFD-01
LA-GLW-02	B-GLW-02; LA-GFD-01
LA-GLW-03	B-GLW-02; LA-GFD-01
LA-DeuPrax	LA-GFD-01

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLRSVO bleiben unberührt.

Jena, 29. Juni 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für das Fach Volkskunde / Kulturgeschichte mit Abschluss Master of Arts  
vom 29. Juni 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1141). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 30. November 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 28. Juni 2011 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 29. Juni 2011 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

§ 8 „Praxismodul“ wird getilgt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 29. Juni 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderungsordnung  
der Studienordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für das Fach  
Rechtswissenschaft als Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 6. Juli 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts folgende Änderung der Studienordnung für das Ergänzungsfach Rechtswissenschaft (Verkündungsblatt der FSU Nr. 6/2010, S. 206). Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 8. Juni 2011 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Änderung am 5. Juli 2011 zugestimmt. Der Rektor hat am 6. Juli 2011 die Änderung genehmigt.

**Art. 1  
Änderungen der Studienordnung**

1. § 1 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 1 wird nach den Wörtern „zugehörigen Prüfungsordnung“ die Wörter „des jeweiligen Kernfaches“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Grundmodule als Pflichtmodule im Gesamtumfang von 27 LP sind:  
Einführung in die Rechtswissenschaft (3 LP)  
Grundkurs Öffentliches Recht I (15 LP)  
Grundkurs Öffentliches Recht II (9 LP)“
  - b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„(4) Aufbaumodule als Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 15 LP sind:  
Grundzüge des Rechts der Europäischen Union (3 LP)  
Grundzüge des Völkerrechts (3 LP)  
Allgemeines Verwaltungsrecht (9 LP)  
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (bis zu 15 LP)“
3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Grundmodule als Pflichtmodule im Gesamtumfang von 27 LP sind:  
Einführung in die Rechtswissenschaft (3 LP)  
BGB Allgemeiner Teil (9 LP)  
Schuldrecht Allgemeiner Teil (15 LP)“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
„Einführung in das Strafrecht (3 LP)“ wird ersetzt durch „Einführung in die Rechtswissenschaft (3 LP)“.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
„Einführung in die zivil- und strafprozessuale Praxis (3LP)“ wird ersatzlos gestrichen.  
„Einführung in das BGB (12 LP)“ wird ersetzt durch „BGB Allgemeiner Teil (9 LP)“.

Art. 2  
Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Art. 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 begonnen haben sowie für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 begonnen haben und gemäß § 16 Abs. 2 der Studienordnung für das Ergänzungsfach Rechtswissenschaft vom 13. Mai 2010 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 6/2010, S. 206) auf Antrag in diese Studienordnung gewechselt sind.

Jena, den 6. Juli 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena